



Tier 2 capital

Issuer	UBS AG
ISIN	CH0025852440
Issue Date	28.06.2006
Currency	CHF
Nominal (million)	284.1
Coupon Rate	3.125%
Maturity Date	28.06.2016
First Call Date	-

ANLEIHEBEDINGUNGEN

Anleihebedingungen

1. Stückelung, Aufstockungsmöglichkeiten und Marchzinsen

Die 3.125% nachrangige Anleihe 2006–2016 (die «Anleihe») der UBS AG ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert oder einem Mehrfachen davon (die «Obligationen»). Die UBS AG ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen (die «Obligationäre») oder Coupons (die «Couponinhaber») den Betrag der Basistranche durch Ausgabe weiterer mit dieser Anleihe fungiblen Obligationen (insbesondere hinsichtlich der Anleihebedingungen, der Valorenummer oder sonstiger Wertschriftenkennnummer, der Endfälligkeit und des Zinssatzes), aufzustocken (die «Aufstockungstranche(n)»).

Im Falle einer Aufstockung dieser Anleihe gemäss vorstehendem Absatz sind die Obligationen der Aufstockungstranche(n) zwecks Gleichstellung mit der Basistranche einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungs- oder letzten Couponstermin der Basistranche bis zum Zahlungsdatum der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

2. Form der Verurkundung und Verwahrung

Die den Obligationären und Couponinhabern zustehenden Rechte werden in einer oder mehreren von der UBS AG rechtsgültig unterzeichneten Globalurkunde(n) auf Dauer (die «Globalurkunde(n) auf Dauer») verbrieft. Dem einzelnen Obligationär bzw. Couponinhaber steht lediglich ein sachenrechtlicher Miteigentumsanteil an der/den Globalurkunde(n) auf Dauer zu; die Teilung dieses Miteigentumsanteiles durch Ausstellung und Auslieferung von Einzelurkunden ist während der ganzen Anleihedauer wegbedungen.

Die Globalurkunde(n) auf Dauer bleibt/bleiben während der gesamten Laufzeit dieser Anleihe und bis zu deren vollständiger Rückzahlung bei der SIS SEGALINTERSETTLE AG oder einer anderen durch die Zulassungsstelle der SWX Swiss Exchange anerkannten Sammelverwahrungsorganisation hinterlegt.

Die in diesen Anleihebedingungen angewendeten Begriffe «Obligationen» und «Coupons» stehen stellvertretend für die den Obligationären und Couponinhabern im Umfang ihrer betragsmässig definierten Quote zustehenden Miteigentumsanteile an der/den Globalurkunde(n) auf Dauer und die daraus resultierenden Gläubigerrechte. Die Begriffe «Obligationär(e)» und «Couponinhaber» schliessen analog alle Personen ein, welche berechtigt sind, diese Rechte geltend zu machen.

Sofern die UBS AG es für notwendig erachtet oder wenn aufgrund von Rechtsvorschriften die Vorlage von einzelkundlich verbrieften Obligationen oder Coupons (die «Einzelurkunden») zur Durchsetzung von Rechten erforderlich sein sollte, wie z.B. im Falle eines Konkurses, Nachlasses oder Sanierung der UBS AG, wird die UBS AG ohne Kostenfolge für die Obligationäre den Druck von Einzelurkunden veranlassen. Die Lieferung von Einzelurkunden erfolgt alsdann baldmöglichst im Austausch gegen die bei der Depotstelle verwahrte(n) Globalurkunde(n) auf Dauer.

3. Verzinsung

Die Obligationen werden vom 28. Juni 2006 (dem «Liberierungsdatum») an (einschliesslich) zum Satz von 3.125% p.a. verzinslich und mit Jahrescoupons (die «Coupons») per 28. Juni (ausschliesslich) versehen. Der erste Jahreszins wird am 28. Juni 2007 fällig und zahlbar. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

Fällt ein Zahlungstermin nicht auf einen Bankarbeitstag, werden die Zahlungen jeweils Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag überwiesen. In diesen Bedingungen bedeutet der Begriff «Bankarbeitstag» ein Tag, an welchem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

4. Laufzeit und Rückzahlung

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 10 Jahren. Die UBS AG verpflichtet sich, die Obligationen ohne vorherige Fälligestellung am 28. Juni 2016 («Endfälligkeit») zu hundert Prozent des Nennwertes zurückzuzahlen. Die UBS AG ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu jedem Zweck, einschliesslich zu Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle von Rückkäufen zu Tilgungszwecken wird die UBS AG die Reduktion des Nennwertes der diese Anleihe verkörpernden Globalurkunde(n) auf Dauer auf den Zeitpunkt der bevorstehenden Zinsfälligkeit veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald wie möglich gemäss Ziffer 10 dieser Anleihebedingungen bekannt machen.

5. Anleihedienst, Zahlungen und Verjährung

Kapital und Zinsen dieser Anleihe sind bei Fälligkeit spesenfrei, die Zinsen jedoch unter Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer, bei sämtlichen schweizerischen Geschäftsstellen der UBS AG zahlbar.

Die Verzinsung der Obligationen endet mit dem Tag der Fälligkeit. Die Obligationen verjähren zehn Jahre, die Coupons fünf Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Status

Die Obligationen und Coupons dieser Anleihe stellen direkte, ungesicherte und unbedingte Verpflichtungen der UBS AG dar. Im Falle der Liquidation, des Konkurses oder eines Nachlassverfahrens stehen die Obligationäre dieser Anleihe allen übrigen Gläubigern im Range nach. Sie stehen indessen im gleichen Rang (pari passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen ungesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der UBS AG.

Ausgeschlossen ist sowohl die Verrechnung der Obligationen und Coupons dieser Anleihe mit Forderungen als auch die Sicherstellung dieser Anleihe aus Vermögenswerten der UBS AG. Die Nachrangigkeit ist unwiderruflich.

7. Besicherung

Eine besondere Sicherheit zugunsten dieser Anleihe wird nicht bestellt.

8. Verzugs Klausel

Ungeachtet der Bestimmungen gemäss Ziffer 4 dieser Anleihebedingungen ist jeder Obligationär berechtigt, seine Obligation zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum Rückzahlungsdatum zu verlangen, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein «Verzugsfall») eintreten sollte.

- a) Die UBS AG befindet sich mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital der Anleihe mehr als 30 Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand.
- b) Die UBS AG unterlässt die ordnungsgemässe Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung dieser Anleihebedingungen und diese Unterlassung kann nicht geheilt werden oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 60 Tage nach Empfang einer schriftlichen Anzeige eines Obligationärs fortdauert.
- c) Die UBS AG ist zahlungsunfähig oder befindet sich im Bankenkonzurs oder im Sanierungsverfahren nach Bankengesetz.

9. Kotierung

Die Kotierung der nachrangigen Anleihe und deren Aufrechterhaltung im Hauptsegment der SWX Swiss Exchange wird bei der Zulassungsstelle der SWX Swiss Exchange beantragt und bis zum zweiten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit aufrechterhalten. Der Begriff «Bankarbeitstag» bedeutet einen Tag, an welchem die Bankschalter in Zürich geöffnet sind.

Die Aufhebung der Kotierung infolge Fälligkeit erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

10. Bekanntmachungen

Alle diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen gemäss den jeweils geltenden Vorschriften der SWX Swiss Exchange.

11. Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit von der UBS AG, namens der Obligationäre und/oder Couponsinhaber, geändert werden, vorausgesetzt, dass diese Änderungen formaler oder technischer Art sind, oder dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren und die Interessen der Obligationäre und/oder Couponsinhaber dadurch nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre und/oder Couponsinhaber bindend. Die Bekanntmachung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 10 dieser Anleihebedingungen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der UBS AG andererseits, zu welchen die Obligationen dieser Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich, wobei Zürich als Gerichtsstand gilt.